

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

gelangten Verzeichnissen (Punkt 5 und 16) den Einlösungs-(Verrechnungs-)tag, beziehungsweise die Merkmale der Nach- oder Rücksendung zu vermerken.

18. Die Rückzahlung von Telephonegebühren hat auf Grund von Zahlungsaufträgen zu erfolgen, die von der Post- und Telegraphendirektion ausgefertigt werden.

Die rückgezahlten Beträge sind unter Anschluß der Parteiquittungen in der bei der Zumittlung der Zahlungsaufträge angeordneten Weise im Gebarungsausweise in Ausgabe zu verrechnen. (Amtsblatt Linz Nr. 1 ex 1911.)

Vierter Abschnitt.

Zählungen und Statistik.

20. Zählungen bei Einzelanschlüssen. Nach § 3 des Telephontarifses sind die telephonischen Anrufe, die von Einzelanschlüssen (ausgenommen Amtsanschlüsse) ausgehen, über Auftrag der Direktion fallweise zu zählen.

Bezüglich der Anordnung solcher Zählungen ist seitens jedes Bediensteten das strengste Geheimnis zu bewahren.

Die Zählungen sind mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen.

Der Zählung sind nur die von der Direktion fallweise bestimmten Abonnenstationen mit Einzelanschluß zu unterziehen. Sie bezieht sich nur auf die eigenen Rufe der betreffenden Station (ausgenommen jene im interurbanen Verkehre und behufs Telegramm- und Phonogramm-Vermittlung, Ansuchen um Herstellung einer Dauerverbindung).

Außerdem bleiben von den Rufen außer Rechnung:

1. jene, welche deshalb zu keiner Verbindung führen, weil die zu benützende Leitung besetzt ist;

2. jene, bei denen infolge eines Hör- oder Manipulationsfehlers des Organes der Telephonzentrale eine andere als die gewünschte Station mit der rufenden Station verbunden wird, wenn die Tatsache der falschen Verbindung dem betreffenden Organe sofort zur Kenntnis gebracht wird;

3. jene, über welche trotz bewirkter Verbindung wegen einer amtlich festgestellten Störung in Leitung oder Apparaten ein Gespräch nicht zustande kommt;

4. jene, die nachweisbar von Personen ausgehen, denen die unentgeltliche Benützung seiner Station zu gestatten, jeder Abonnent verpflichtet ist, d. i.:

- a) dem gehörig legitimierten Personal der Telegraphenverwaltung nach Maßgabe des dienstlichen Erfordernisses;